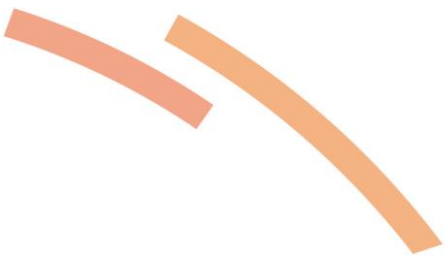


**Positionen, Forderungen und  
Fragestellungen der Freien Schulen im  
Hinblick auf das neue  
Pflegeberufereformgesetz**

**Stellungnahme der  
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
Baden-Württemberg (AGFS)**

Stand: 16.03.2018



Am 22.6.2017 beschloss der Deutsche Bundestag das neue Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG), dessen Kernstück die Neuregelung der Pflegeberufe ist. Der Gesetzgeber beendete damit eine jahrelang geführte Debatte um das Ob und Wie einer zukunftsorientierten Pflegeausbildung. Das Bundesgesetz bedarf noch zahlreicher Ausgestaltungen und Konkretionen, die sowohl die Bundes- als auch die Landesebene betreffen.



Die freien Träger bilden – sowohl mit ihren Pflegeeinrichtungen wie auch mit den entsprechenden Schulen einen wichtigen Ansprechpartner für die Ausgestaltung dieser Gesetzgebung. So gab es beispielsweise im Schuljahr 2013/2014 allein im Bereich der Altenpflege in Baden-Württemberg 8961 SchülerInnen. 6114 davon besuchten private Altenpflegeschulen.<sup>1</sup>

**Auf dem Hintergrund dieser Bedeutung der freien Träger und der Schulen in freier Trägerschaft werden im Folgenden die Positionen, Forderungen und Fragestellungen der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg dargestellt. Diese wurden nach der Gesetzgebung in verschiedenen Gremien gesammelt und bewertet und sind vor allem aus der Perspektive der Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg formuliert. Dennoch beinhaltet das Positionspapier auch Haltungen der Träger von Hilfeeinrichtungen wie Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen. Die Positionen und Fragen werden drei Kernbereichen zugeordnet, nämlich „Struktur“, „Inhalt“ und „Finanzierung“. Sie richten sich in erster Linie an die Landesregierung in Baden-Württemberg. Bei den zahlreichen Fragen, die noch auf Bundesebene geklärt werden müssen, wird die Landesregierung aufgefordert, ihre Stimme auch für die freien Schulen in den jeweiligen Gremien einzusetzen.**

Grundsätzlich begrüßt die AGFS die qualitativen Verbesserungen, die in der Ausbildung vorgenommen werden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes wurde eine jahrelange Unsicherheit beendet, die Einrichtungsträger ebenso betraf wie Ausbildungsstätten. Wichtige Forderungen der freien Schulen sind im Gesetz berücksichtigt – vor allem die Finanzierung der Praxisanleitung. Andere Fragen sind nach wie vor offen – auf Bundes- wie auf Landesebene.

---

<sup>1</sup> Vgl. Jutta Demel, Gute Arbeitsmarktperspektiven mit einer Ausbildung in der Pflege, Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 7/2012, S. 26.

**Die Schulen in freier Trägerschaft fordern - aufgrund ihrer langen Erfahrung in den einschlägigen Feldern der Pflegeausbildung sowie schon alleine aufgrund ihrer zahlenmäßigen Relevanz - eine umfassende Beteiligung an der Ausgestaltung der (bundes- und) landesgesetzlichen Regelungen, die so gestaltet werden müssen, dass auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung in Baden-Württemberg gewährleistet und gleichzeitig sichergestellt werden kann, dass genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen werden, um den absehbar enormen Bedarf zu decken.**

## Im Hinblick auf die mit dem Pflegeberufegesetz verbundenen Strukturfragen...

### Schulen (Status, Genehmigung, Anforderungen, Lehrkräfte...):

- ... Um die Qualität der schulischen Ausbildung zu sichern, muss gewährleistet werden, dass alle Schulen, die eine generalistische Pflegeausbildung anbieten, Schulen unter dem Schulgesetz bleiben bzw. werden und so – als Schulen in freier Trägerschaft - in den Geltungsbereich von § 2 Abs. 2 SchG fallen. Die Schulen für Berufe des Gesundheitswesens müssten demnach aus dem Geltungsbereich von § 2 Abs. 3 SchG herausfallen und unter den § 2 Abs. 2 gelangen.
- ... Die AGFS geht davon aus, dass alle bisherigen staatlich anerkannten Träger der Pflegeausbildung (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, ...) automatisch die Genehmigung und Anerkennung als Schule erhalten und auch für die Einrichtung der dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung sowie für die Spezialisierungen in Alten- oder Kinderkrankenpflege keine Wartefrist veranschlagt wird.
- ... In der Ausgestaltung der Abschlüsse muss sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass eine Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungsformen und – abschlüsse gewährleistet ist.
- ... Einer absehbaren Bedrohung von kleineren oder in ländlichen bzw. strukturschwachen Gebieten liegenden Schulen (Experten befürchten, dass bis zu 30% der bestehenden Pflegeschulen in diesen Gebieten von der Schließung bedroht sind) muss durch die Landesregierung entschlossen entgegengetreten werden.
- ... Die AGFS sieht eine Problematik in der von einigen Trägern geäußerten Absicht, bei der Umstellung im Jahre 2020 und darüber hinaus zunächst einmal nicht oder in deutlich geringerem Umfang ausbilden zu wollen und erst einmal den Erfolg der neuen Ausbildung abzuwarten. Die Summe der Ausbildungsplätze darf im Jahr 2020 nicht hinter denen des Jahres 2019 zurückbleiben. Deshalb sollte eine gesetzliche Verpflichtung der Träger zur Ausbildung realisiert werden. Die Poolfinanzierung reicht als alleiniges Mittel dazu nicht aus.



## Personal und Personalgewinnung

- ... Im Hinblick auf die generalistische Pflegeausbildung ist von einem absehbaren Mangel an geeigneten Studienabgängern/Lehrkräften auszugehen. Die Gewinnung qualifizierten Personals für den theoretischen wie für den praktischen Unterricht ist aber eine Schlüsselfrage für die Qualität der neuen generalistischen Ausbildung. Die AGFS fordert die Landesregierung auf, gemeinsam mit den Ausbildungsinstitutionen eine Initiative zur Personalgewinnung zu konzipieren, die mit Landesmitteln finanziert wird.
- ... Daneben muss das Land dafür sorgen, dass genügend berufs begleitende Nachqualifizierungsplätze für Bachelor-Absolventen zur Verfügung gestellt werden, die einen Masterabschluss anstreben. Ebenso müssen diese Möglichkeiten für Mitarbeiter bereitgestellt werden, die die Qualifizierung als Lehrer für Pflegeberufe haben.
- ... Das Land soll sich im Bund dafür einsetzen, dass es einen lebenslangen Bestandsschutz für Lehrkräfte für Pflegeberufe gibt.
- ... Da gerade in Baden-Württemberg eine Vielzahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht und die Lehrerversorgung daher besonders im Fokus steht, muss zur Gewinnung von qualifiziertem Personal eine Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich zu den Pflegepädagogen auch andere Qualifikationen zuzulassen (Psychologen, Ärzte, Pädagogen...). Die in § 9 Abs. 1 PflBG genannte pflegepädagogische Hochschulausbildung ist daher als Empfehlung, nicht als exklusive Eingangsvoraussetzung auszulegen.



## Pflegeassistentenausbildung

- ... Die AGFS schlägt vor, die einjährigen Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe mit Hauptschulabschluss als Zugangsvoraussetzung so lange beizubehalten, bis an deren Stelle eine eigenständige zweijährige (generalistische) Pflegeassistentenausbildung eingerichtet ist, die ebenfalls für HauptschülerInnen offen steht und die Möglichkeit zum Abschluss „Mittlere Reife“ eröffnet.
- ... Zur Gewinnung weiteren Fachpersonals sollte eine zweijährige Helferausbildung für MigrantInnen geschaffen werden, wie sie bereits in der Altenpflegehilfeausbildung mit

großem Erfolg eingeführt wurde. Angesichts des akuten Fachkräftebedarfs muss diese Helferausbildung auch vor Abschiebung schützen.

- ... PflegehelferInnen sind klar von AusbildungsabbrecherInnen zu unterscheiden. Die dreijährige Ausbildung zielt auf den Erwerb professioneller Pflegekompetenz und muss von Anfang an am DQR/EQR-Level 4-5 orientiert sein. Für AusbildungsabbrecherInnen muss das Land eine Möglichkeit der Prüfung zur Pflegeassistenz entwickeln.

## Im Hinblick auf die mit dem Pflegeberufegesetz verbundenen inhaltlichen Fragen...

### Lehrpläne und Curricula

- ... Die AGFS fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass an der Fachkommission des Bundes, die die Rahmenlehrpläne für die Pflegeausbildung ausarbeiten soll, auch Fachkräfte der Schulen in freier Trägerschaft beteiligt werden.
- ... Gemäß § 6 Abs.2 S.3 PflBG können die Länder unter Beachtung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen. Falls die Landesregierung einen solchen Landeslehrplan erarbeitet, verlangt die AGFS eine Einbindung der Schulen in freier Trägerschaft entsprechend der Bedeutung, die die freien Träger innerhalb der Ausbildungslandschaft besitzen.
- ... Auch auf Landesebene soll die Entwicklung und Implementierung der Lehrpläne und Curricula wissenschaftlich begleitet werden.



### Pädagogisch-didaktische Grundausrichtung

- ... Die AGFS setzt sich dafür ein, dass eine berufsbezogene Allgemeinbildung im Fächerkanon verankert bleibt. Dazu gehören insbesondere die Fächer Deutsch, Religion (als ethisch-religiöse Bildung) sowie Englisch. Eine einseitige Anwendungsorientierung muss verhindert werden.
- ... Es müssen innerhalb der Ausbildung Strukturen geschaffen werden, die den Erwerb der Fachhochschulreife als allgemeinbildenden Abschluss ermöglichen.
- ... Ebenso muss es im Rahmen der Ausbildung möglich sein, einen zusätzlichen „Deutsch als Fremdsprache“-Unterricht für Auszubildende mit sprachlichen Defiziten im Deutschen anbieten zu können.
- ... Neben dem Lehrplan für die theoretische Ausbildung an der Schule soll mittelfristig auch ein Rahmenlehrplan für die praktische Ausbildung erarbeitet werden.



### Gesamtverantwortung für die Ausbildung

- ... Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt laut § 10 PflBG die Pflegeschule. Hier gibt es gewisse Widersprüche zu den Regelungen in § 8 PflBG, nach dem der Träger der praktischen Ausbildung „für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation“ Verantwortung trägt. Die AGFS plädiert für eine Regelung, bei der die Gesamtverantwortung für die Ausbildung in leistbare Teile aufgesplittet wird. Dabei muss die Ausbildungsverantwortung der praktischen Ausbildungsträger in besonderer Weise hervorgehoben werden.

### Praxisausbildung

- ... Um den Trägern der praktischen Ausbildung eine möglichst große Sicherheit zu bieten, ist die Praxisausbildung so zu gestalten, dass eine Bindung der Auszubildenden an die Einrichtung weiterhin gegeben ist (bspw. durch ausreichend hohe Einsatzzeiten beim Träger der praktischen Ausbildung)
- ... Die zeitliche Lage der Pflichteinsätze sollte unbedingt - bis auf die gesetzliche Einschränkung (§ 59 abs. 4 und 5) - flexibel planbar sein.
- ... Schon heute ist abzusehen, dass sich v.a. die Praxiseinsätze in den Krankenhäusern (den allgemeinen sowie den Kinderkrankenhäusern) als „Nadelöhr“ erweisen werden. Hier sind von Seiten des Landes Lösungen gemeinsam mit allen Beteiligten zu entwickeln.



## Im Hinblick auf die mit dem Pflegeberufegesetz verbundenen Finanzierungsfragen...

... Eine zentrale Frage der Finanzierung stellt die Erstattungsfähigkeit der Investitionskosten der Pflegeschulen dar. Diese sind nach § 27 Abs.1 Satz 3 nicht erstattungsfähig. Dennoch stellen sie eine erhebliche Belastung der Träger dar. Die AGFS fordert daher vom Land, umgehend in Gespräche einzutreten, wie diese Kosten entsprechend kompensiert werden können.

... Pflegeschulen in ländlichen bzw. strukturschwachen Gebieten – die sehr oft gerade auch durch die freien Träger vorgehalten werden - leisten einen hervorragenden Beitrag zur wohnortnahen und damit auch kostengünstigen Ausbildung von Arbeitskräften im Pflegebereich. Nach § 29 Abs. 3 PflBG können „langfristig höhere Finanzierungsbeiträge“ vereinbart werden“, um die Ausbildung in der Region nicht zu gefährden. Die AGFS fordert die Landesregierung dazu auf, mit der AGFS – in der zahlreiche dieser Schulen vertreten sind – über diesbezügliche Fragen in Gespräche einzutreten.



... Beim Ausscheiden eines Schülers während der Ausbildung fällt nach derzeitiger Regelung auch sein Budget weg. Gleichzeitig bleiben die Kosten der Ausbildung für die Gesamtgruppe aber gleich. Hier fordert die AGFS eine einmalige jährliche Meldung, die den Ausbildungsstätten Planungssicherheit für mindestens ein Schuljahr ermöglicht. Während des Schuljahres darf kein Abzug für wegfallende Schüler erfolgen. Die Grundlage der Finanzierung muss die Zahl der gültig zustande gekommenen Verträge sein.

... Auszubildende, welche nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden, dürfen bei den Pflegeschulen nicht zu einer Minderung des Gesamtbudgets führen. Diese Personengruppe stellt eine wichtige Ressource dar, um den künftigen Fachkräftebedarf zu decken.

... Es darf keine, auch keine indirekte Deckelung der Ausbildungsplätze erfolgen (bspw. durch die Vorausmeldung der Schulplätze ein Jahr voraus und die dadurch mögliche „Abwärtsspirale“ bei den Schulplätzen).

... Die Personalkosten müssen im Rahmen der geforderten Qualifikationen zu 100 % refinanziert werden.

... Insgesamt steigen die logistischen Herausforderungen für die Schulen – insbesondere durch die Gesamtorganisation der Ausbildung sowie durch die komplexe Organisation der Praktikumsplätze. Diese Umstellungskosten müssen bei der Finanzierung durch den Fonds ebenso berücksichtigt werden wie weitere Positionen wie die Qualifizierung der Pflegepädagogen oder die mit dem neuen Gesetz in Verbindung stehenden Umstellungskosten.

... Es müssen – bis 2020 - länderübergreifende Regelungen gefunden werden, wie die Finanzierung von Schülern aus anderen Bundesländern gesichert wird. Die AGFS schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Schüler aus anderen Bundesländern durch den Fonds desjenigen Landes finanziert werden, in dem die Schule ihren Standort hat.



... Die Wahlmöglichkeit der SchülerInnen zwischen generalistischer oder spezialisierter Pflegeausbildung kann dazu führen, dass Klassen im 3. Ausbildungsjahr in bis zu 3 Klassen zerfallen und sich damit die Klassenstärke deutlich verkleinern kann. Dies muss finanziell für die Schulen abgesichert werden.

... Die SchülerInnen einer Klasse können nicht alle gleichzeitig ihr Praktikum in dem gleichen Pflichteinsatz machen, da die Praktikumsplätze in der Anzahl voraussichtlich nicht gleichzeitig und regional zur Verfügung stehen. Sollte die Flexibilität der zeitlichen Lage der Pflichteinsätze aber vorgegeben oder eingeschränkt werden, indem der Lehrplan für die Schulen zeitliche Vorgaben für Lerninhalte macht und Praktika nur erfolgen sollen, nachdem der theoretische Unterbau an der Schule vermittelt wurde, dann wären Klassen unterjährig zu teilen, um verschiedene Pflichteinsätze mit deren jeweiliger Vorbereitung parallel zu ermöglichen. Das verursacht vermehrte Kosten für die Schulen, die zu berücksichtigen wären.

... Die AGFS weist schon jetzt darauf hin, dass durch die neue Ausbildung in Zukunft ein weitaus größerer Bedarf an Fort- und Weiterbildung bestehen wird als derzeit. Die Finanzierung

dieser notwendigen Maßnahmen muss gesichert werden. Freie Schulen müssen zu allen Maßnahmen des Landes gleichberechtigten Zugang haben.

**Ansprechpartner AGFS und V.i.S.d.P.: Dr. Joachim Schmidt, Leitung UAG Pflege der AGFS, [jschmidt@stiftungsschulamt.drs.de](mailto:jschmidt@stiftungsschulamt.drs.de); Nadine Ulrich (Mitarbeiterin), [nadine.ulrich@agfs-bw.de](mailto:nadine.ulrich@agfs-bw.de), Tel. 0711 50486816.**

Zu den Verbänden innerhalb der AGFS zählen die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, der Verband Deutscher Privatschulen – Landesverband Baden-Württemberg, die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelische Schulbund Südwestdeutschland und das Evangelische Schulwerk Baden und Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen sowie die Die Internate Vereinigung. Die AGFS in Baden-Württemberg vertritt insgesamt 640 allgemeine und berufsbildende Ersatzschulen – einschließlich Sonderschulen – mit ca. 120.000 Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommen rund 500 Ergänzungsschulen, die keine staatliche Entsprechung haben.